

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist von Rheinstrom-km 730,05 bis 730,70 rechtes Ufer (Himmelgeister Landstraße)

Der Stadt Düsseldorf hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Der o.g. Deichabschnitt weist Fehlhöhen bezogen auf den Wasserspiegel auf. Auch hinsichtlich des inneren Aufbaus, der Lagerungsdichte und Geometrie entspricht der Deich nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und muss daher saniert werden, um einen vollumfänglichen Hochwasserschutz gewährleisten zu können.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Himmelgeist (Flur 4, 2) beansprucht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht, Übersichtspläne
- Lagepläne, Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Geotechnisches Gutachten (Baugrundgutachten, Vorbemessung Spundwand)
- Umweltverträglichkeitsstudien zur Deichsanierung
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur Deichsanierung
- FFH-Voruntersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Der Plan liegt in der Zeit **vom 03.06.2019 bis zum 02.07.2019 einschließlich**

während der Dienststunden

Montag, Dienstag	8-16 Uhr
Mittwoch	8-13 Uhr
Donnerstag	8-16 Uhr
Freitag	8-13 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. Nr. 0211 / 89-97112
an folgender Stelle

**Stadt Düsseldorf
Rathaus Benrath
Benrodestr. 46
40597 Düsseldorf
Zimmer 3**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.brd.nrw.de, unter der Rubrik „[Bekanntmachungen](#)“, veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 01.08.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift
 - der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder
 - bei der Stadt Düsseldorf, -Stadtentwässerungsbetrieb-, Abteilung Wasserbau – 67/7, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übr-

gen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens, weise ich darauf hin,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde ist.
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Weiterhin sei darauf hingewiesen,
 - dass die Auslegung der Planunterlagen die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Düsseldorf, 18.04.2019

Bezirksregierung Düsseldorf

-54.04.01.19-48-

Im Auftrag

gez.

Timo Backes